

Liestal, 18. September 2018/BKSD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2018/567</b>
<b>Motion</b>	von Andrea Kaufmann-Werthmüller
Titel:	<b>Die Musikschule soll ab Sekundarstufe I bis Abschluss Sekundarstufe II durch den Kanton finanziert werden</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss ablehnen

### 1. Begründung

Die Schülerinnen und Schüler besuchen heute die Musikschule ihrer Einwohnergemeinde oder des betreffenden Zweckverbandes laufbahnbegleitend bis zum Abschluss Sekundarstufe II. Die Nutzung des Angebots ist freiwillig und kostenpflichtig. Die Eltern und Erziehungsberechtigten bezahlen maximal einen Drittel der effektiven Kosten.

Die geforderte Neuaufteilung der Trägerschaft der Musikschulen gemäss der Trägerschaft der Schulstufen zwischen Gemeinden und Kanton lehnt der Regierungsrat aus verschiedenen Gründen ab. Erstens lassen sich die heutigen 15 Musikschulen nur sehr erschwert in eine Abteilung der Trägergemeinde einerseits und eine Abteilung des Kantons andererseits aufspalten. Eine Aufspaltung würde einen hohen administrativen Mehraufwand auslösen, ohne einen greifbaren Mehrwert für die Musikschülerinnen und Musikschüler und die Musikschulen zu generieren. Der Regierungsrat ist zudem davon überzeugt, dass die Vernetzung der Musikschulen mit den Gemeinden und Vereinen zur kulturellen Stärkung des Gemeindelebens entscheidend beiträgt, gerade auch wegen des laufbahnbegleitenden Einbezugs ihrer Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Sekundarstufe II.

Zweitens weist der Regierungsrat auf den Prozess der Neuabstimmung der Trägerschaftsaufgaben und der Aufgabenentflechtung im Zuge der Beschlussfassung zum Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (BildG, SGS 640) hin. Die Musikschulen wurden vor der Bildungsgesetzgebung als „Schuldienste“ durch die Einwohnergemeinden geführt und durch den Kanton zu 25 % an den Besoldungskosten mitfinanziert. Mit der Bildungsgesetzgebung kam eine umfassende neue Aufgabenteilung im Bildungswesen zustande. Die Musikschulen wurden Teil des gesetzlich vorgegeben Bildungsangebotes, und die Trägerschaft, einschliesslich der gesamten Finanzierung, wurde den Einwohnergemeinden übertragen. Im Gegenzug übernahm der Kanton die gesamte Sonderschulung und die Trägerschaft der gesamten Sekundarschule einschliesslich der vormals durch die Gemeinden getragenen Realschulen sowie die Eigentümerschaft der Sekundarschulbauten.

Bei einem jährlichen Bruttoaufwand der Musikschulen von jährlich CHF 37.3 Mio bzw. einem Nettoaufwand von CHF 25.8 Mio (Stand 2016) hätte eine Entlastung der Gemeinden Folgen für den Finanzausgleich. Wegen des anerkannten Prinzips des Kostenausgleichs bei Aufgabenverschiebungen wäre die Gemeinden gesetzlich zu verpflichten, dem Kanton im Umfang ihrer Entlastung eine jährliche Kompensation zu leisten. Bei CHF 25.8 Mio. jährlichen Nettokosten und einer Entlastung von geschätzten 45% gemäss Umfrage, müssten die Gemeinden als Ausgleich dem Kan-

ton jährlich rd. CHF 11.6 Mio. vergüten.

Der Vorschlag der Aufteilung der Musikschulen nach der Trägerschaft wurde im Rahmen der Beratungen des Bildungsgesetzes vom VBLG eingebracht, geprüft und verworfen. Der Regierungsrat lehnt eine Neuinitiierung dieser insgesamt bewährten und mehrfach durch politische Entscheide bestätigten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bezüglich Trägerschaft im Bildungswesen ab.

Der Regierungsrat empfiehlt deshalb, die Motion abzulehnen und auch von einer Überweisung als Postulat abzusehen.